

Anerkennungstarifvertrag Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH

Zwischen

der Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH, Hauptstraße, 26452 Sande, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Germeroth, ebenda

-nachstehend Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH genannt -

und

dem Marburger Bund Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V., Landesverband Niedersachsen, vertreten durch die Vorsitzende Frau Dr. Eike Buckisch-Urbanke, Berliner Allee 20, 30175 Hannover,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

Die Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH hat im Jahr 2005 erfolgreich den öffentlichen Auftrag, eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und leistungsfähige Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, von den Friesland-Klinken Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch und Sophienstift Jever übernommen.

Die Akzeptanz dieser Veränderung durch die Beschäftigten wurde und wird als ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen der wirtschaftlichen und medizinischen Ziele angesehen.

Um diese Akzeptanz weiter zu sichern und darüber hinaus die Motivation der Mitarbeiter zu fördern, sollen mit diesem Tarifvertrag weiterhin attraktive und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für das Unternehmen und seine Beschäftigten sicher gestellt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt

(1) räumlich:

für das Unternehmen Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH, Hauptstraße, 26452 Sande.

(2) persönlich:

für alle Ärztinnen und Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH stehen und die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages eingestellt werden, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 TV-Ärzte/VKA genannten Beschäftigten. Leitende Mitarbeiter/-innen in diesem Sinne sind außer den in § 1 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA aufgeführten Beschäftigten alle ärztlichen Mitarbeiter der Führungsebene F1 gemäß jeweiligem Organigramm der Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH.

§ 3 Anerkennung der Tarifverträge

- (1) Auf die Arbeitsverhältnisse der unter § 2 Absatz 2 genannten Beschäftigten der Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH findet der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 einschließlich der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit der vorliegende Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen beinhaltet.
- (2) Werden diese Tarifverträge oder Teile von ihnen gekündigt, gelten sie auch zwischen den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gekündigt.
- (3) Forderungen, die zu den in Bezug genommenen Tarifverträgen gestellt werden, gelten auch gegenüber der Partei dieses Tarifvertrages als gestellt.
- (4) Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht regeln sich so, als wäre die Firma Mitglied des Arbeitgeberverbandes, der die in Bezug genommenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

§ 4 Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- (1) Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme des Krankenhauses, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses durch einen Tarifvertrag zwischen der Nord-West Krankenhaus Sanderbusch GmbH und dem Marburger Bund Landesverband Niedersachsen befristete Abweichungen von den tariflichen Regelungen vereinbart werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu beachten, dass das Ziel der Verhandlungen ein auf die Bedürfnisse der Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH abgestimmtes Regelungswerk ist, das die sozialen Belange der Beschäftigten berücksichtigt.

- (2) Eine Vertragspartei kann die Verhandlung zum Abschluss eines solchen Tarifvertrages verlangen, wenn durch die wirtschaftliche Entwicklung das Unternehmen in seiner Existenz bedroht ist.

§ 5 Gründung von Service-Gesellschaften

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gründung von Servicegesellschaften möglich ist; dies darf nicht zur Unterschreitung der für die Tätigkeit einschlägigen Tarifverträge, die mit dem Marburger Bund auf Landes- und Bundesebene geschlossen worden sind, führen.
- (2) Die Parteien wirken darauf hin, dass neu gegründete Service-Gesellschaften im Sinne des Absatzes 1 mit der Northwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH zu einem einheitlichen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes zusammengefasst werden, solange dort nicht mindestens 21 unbefristete Arbeitsverhältnisse bestehen. Diese Regelung gilt nur für Tochtergesellschaften, an denen die Northwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH alleine – also zu 100% - beteiligt ist.

§ 6 Besitzstandsregelungen

- (1) Die zum Zeitpunkt der Personalüberleitung (2005) nach den Bestimmungen des BAT/Gemeinden und BMT-G II bei den Friesland-Kliniken des Landkreises Friesland bestandenen Besitz- und Rechtsstände der übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der Tätigkeits- und Bewährungszeiten werden von der Northwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH in unverändertem Umfang angerechnet.
- (2) Günstigere Regelungen, die bereits wirksam sind, bleiben als persönlicher Besitzstand erhalten.
- (3) Geplante Veränderungen des Dienstortes einzelner Beschäftigter oder von Beschäftigungsgruppen sind unverzüglich mit dem Betriebsrat zu erörtern; die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Organisationsgestaltung

- (1) Die Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH verpflichtet sich, den Betriebsrat über geplante Änderungen der bestehenden Organisationsstruktur frühzeitig zu informieren und in die Projektarbeit mit einzubeziehen. Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zwei Mitglieder des Betriebsrates an den das jeweilige Projekt betreffenden Besprechungen der Arbeitsgruppen entsprechend der im Kapitel "Projektmanagement" des Managementhandbuchs NWK aufgeführten Regelung teilnehmen können. Sie dürfen ein Stimmrecht ausüben. Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Betriebsbedingte Kündigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates. Dies gilt auch für betriebsbedingte Kündigungen als Folge von Ausgliederungen (Outsourcing). Bei Nichteinigung gelten die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zur Einigungsstelle (§ 76 f.) entsprechend.

§ 8 Anwendung von Gesetzen und Vereinbarungen

- (1) Das Betriebsverfassungsgesetz findet unter folgenden Maßgaben Anwendung:
Der Tendenzschutz gemäß § 118 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) erfasst als Tendenzträger in ihrer Funktion als geschäftsführende leitende Ärzte, sowie Chefärzte bzw. leitende Ärzte, die eine Subdisziplin leiten in Bezug auf einzelpersonelle Maßnahmen gemäß § 99 BetrVG. Ein Wirtschaftsausschuss wird nicht gebildet.
- (2) § 111 bis § 113 BetrVG finden Anwendung.
- (3) Der Betriebsrat hat die Informations- und Beratungsrechte gemäß § 106 BetrVG.
§ 109 BetrVG findet entsprechende Anwendung.
Das Unterrichtsrecht der Arbeitnehmer gemäß § 110 BetrVG findet im Rahmen einer Betriebsversammlung statt.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes finden sinngemäß auf die Nord-West Krankenhaus Sanderbusch GmbH Anwendung.
- (5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden

und über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossenen Dienstvereinbarungen oder Vereinbarungen sind solange weiter anzuwenden, bis sie durch ablösende Betriebsvereinbarungen ersetzt oder fristgemäß beendet werden. Gleiches gilt für die Anwendung von Betriebsübungen.

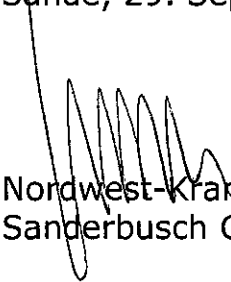
§ 9 Salvatorische Klausel

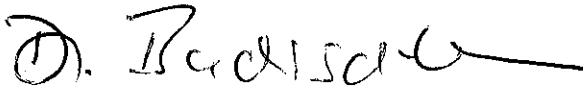
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 10 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012.
- (2) Die Geltung des zwischen dem Landkreis Friesland, der Northwest-Krankenhaus Sanderbusch GmbH und dem Marburger Bund Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V., Landesverband Niedersachsen am 26.05.2005 vereinbarten Überleitungstarifvertrages endet mit Ablauf des 31.12.2009.

Sande, 29. September 2009


Nordwest-Krankenhaus
Sanderbusch GmbH


Marburger Bund Landesverband
Niedersachsen